

# Satzung

Fassung vom 17. Mai 2022

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen:  
Förderverein Karl-Berberich-Schule / Schulkindergarten Nordstadt e.V.
- 1.2. Er hat den Sitz in 76646 Bruchsal, Forster Str. 10.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Er unterstützt die Schule und den Schulkindergarten in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben.
- 2.2. Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er Mittel zur Verfügung stellt
  - a. für die Ergänzung der Ausstattung der Schule und des Schulkindergartens über die verfügbaren öffentlichen Mitteln hinaus.
  - b. für die Pflege der musischen und kulturellen Betätigungen,
  - c. für die Durchführung von Festen und Feiern und ausserunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule und des Schulkindergartens,
  - d. für die Finanzierung von Honorarkräften.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit der Karl-Berberich-Schule und/oder dem Schulkindergarten Nordstadt verbunden fühlen und die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- 3.2. Die Zulassung als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.  
Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 3.3. Der Bewerber erkennt für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.

- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Tod,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Ausschluss.
- 3.5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. erklärt werden.
- 3.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz mehrmaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand bleibt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge / Spenden / Vereinsvermögen**

- 4.1. Die Festsetzung des jährlichen Beitrages erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Außer den Mitgliedsbeiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden. Über die Verwendung kann der Spender nähere Bestimmungen treffen.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausschieden oder Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile desselben.
- 4.4. Zur Vermehrung des Vereinsvermögens dürfen keine spekulativen Geldanlagen getätigt werden.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

- 6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
  - drei Beisitzern.
- 6.2. Zweiter Vorsitzender ist Kraft seines Amtes immer der Schulleiter der Karl-Berberich-Schule Bruchsal oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- 6.3. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- 6.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird durch den Vorstand ein neues Mitglied ernannt. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 6.5. Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist bis 300,00 Euro alleinvertretungsberechtigt. Bei Alleinvertretung besteht gegenseitige Informationspflicht innerhalb einer Woche.
- 6.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden.
- 6.7. Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Sie können ihre Befugnisse satzungsgemäß übertragen.
- 6.8. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke, sowie die Führung der Mitgliederliste. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6.9. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er nimmt außerdem alle Zahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.  
Anlässlich der Mitgliederversammlung hat der Kassier über das vergangene Kalenderjahr einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kassenführung wird zuvor von 2 Kassenprüfern geprüft. Diese haben über das Prüfungsergebnis bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattfinden.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandmitglieder alle 3 Jahre
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers und der Kassenprüfer
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- Entlastung der Gesamtvorstandschafft und des Kassiers
- Festsetzung des Jahresbeitrages (siehe § 4 Abs.4.1)
- Erörterung der Vereinsaktivitäten
- Bildung eines Wahlausschusses (ein Wahlleiter und zwei Beisitzer)

Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Wahl kann öffentlich oder geheim erfolgen.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

In dringenden Fällen muss eine ordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder durch Beschlüsse des Vorstandes einberufen werden. Für die Einberufung, Leitung und Führung gelten alle Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Einladungen**

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen in Textform, sowie als Aushang am Schwarzen Brett der Karl-Berberich-Schule Bruchsal vom 1. Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung. Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen schriftlich oder mündlich.

## **§ 11 Verbindlichkeiten**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Karl-Berberich-Schule Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schule und des Schulkindergartens zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Bruchsal, den 17. Mai 2022